

Die Beitragsordnung TSG

(Stand zum 01.01.2008)

monatlich Euro

A - Mitglieder

- alle Aktiven nach Vollendung des 18. Lebensjahres 9,35 Euro

B - Ermäßigte Mitglieder

- Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre
- Studenten/Azubis auf Nachweis
- Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger auf Antrag
- Rentner, gegen Nachweis
- Aktive Mitglieder nach dem 65. Lebensjahr oder mit über 40-jähriger Vereinszugehörigkeit nach dem 55. Lebensjahr 6,75 Euro

81,- / Jahr

C - Familienbeitrag für Mitglieder

- wirtschaftlich abhängige Kinder und Ehepartner 19,60 Euro

D - Passive, fördernde Mitglieder

- Mitglieder, die an **keiner** sportlichen Aktivität des Vereins teilnehmen auf Antrag (min. ein komplettes Kalenderjahr) 2,50 Euro

Einmalige Aufnahmegebühren pro Person/Beitragsgruppe

- Beitragsgruppe A und C (bei gemeinsamer Anmeldung der ganzen Familie): 15,00 Euro
- Beitragsgruppe B und D: 10,00 Euro

Longhorns - Beitrag Kinder + Jugendliche: 84,- / Jahr

- Für Sondergruppen und Sondereinrichtungen (z.B. Kurzzeitmitglieder) legt der Vorstand die Beiträge fest.
- Die Abteilungen können, mit Zustimmung des Vorstandes, Sonderbeiträge erheben.
- Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich bis 31. März fällig. Auf Antrag ½ jährliche Abbuchung im März und September.
- Beitragserhöhungen kann der Vorstand bei wirtschaftlicher Notwendigkeit bis zu einer Höhe von 5 % (je Mitglied), aus dem Beitrag der Vollmitglieder errechnet, vornehmen.
- Bei Nichteinlösung der Lastschrift werden eventuelle Bearbeitungsgebühren des Kreditinstituts zusammen mit dem Beitrag fällig.
- Die Beiträge werden mittels Lastschrift vom angegebenen Konto des Vereinsmitglieds abgebucht. (Bar oder Rechnungszahlung ist in Ausnahmefällen, bei 1 x jährlicher Zahlungsweise, möglich).

Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie müssen regelmäßig gezahlt werden. Das Vereinsmitglied ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Begleichung dieser Schuld verantwortlich. Auch bei einem Vereinsaustritt müssen rückständige finanzielle Verpflichtungen erfüllt werden. Dazu gehört auch die Entrichtung der Vereinsbeiträge bis zum Wirksamwerden des Austrittes nach erfolgter Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist schriftlich bis spätestens bis zum 30. November eines Jahres mitzuteilen.